

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. +41 31 380 64 30  
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 10.07.2020

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung

**1. Einleitende Bemerkungen**

Es ist bekannt, dass die Besteuerung der Leibrenten im Umfang von 40 % im heutigen Zinsumfeld zu hoch ist. Es wird deshalb begrüsst, wenn eine Neuregelung dazu führt, dass der steuerbare Teil der Leibrenten gesenkt und dem Zinsumfeld angepasst wird, um Überbesteuerung zu vermeiden.

Andererseits ist zu konstatieren, dass die Änderungsvorschläge komplex sind. Die viel beschworene Vereinfachung des Steuersystems wird immer mehr ein «frommer Wunsch», weil die meisten Revisionsvorlagen im Gegenteil die Komplexität noch erhöhen. TREUHAND|SUISSE ist sich jedoch bewusst, dass eine Regelung, welche sich laufend am Zinsniveau anpasst, mit einem gewissen Komplexitätsgrad verbunden ist.

## 2. Zur vorgeschlagenen Neuregelung

### 2.1. Art. 22 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> DBG und Art. 7 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> StHG

Aufgrund der Beispiele im erläuternden Bericht ist ersichtlich, dass die beabsichtigte Neuregelung zu akzeptablen Ergebnissen führt, was den steuerbaren Anteil einer Leibrente anbelangt.

Anders kann sich die Situation jedoch bei hohen Zinsen präsentieren. Wird bspw. der massgebliche Zinssatz bei 5 % angesetzt, so bewegt sich der steuerbare Anteil in Anwendung der neuen Formel im Bereich der heutigen Besteuerungsregelung von 40 %. Steigen die massgeblichen Zinsen infolge ausserordentlicher Situationen über 5 % an, so kann der steuerbare Anteil der Rentenleistung auch mehr als 50 % betragen. Die hohen Zinsen sind (teilweise) ein Abbild der Inflationsfolgen, welche den Kaufkraftverlust ausgleichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhöht sich jedoch nicht im gleichen Umfang. Zwar kennt das Einkommenssteuerrecht den Ausgleich der kalten Progression vor, dieser richtet sich jedoch am Konsumentenindex und nicht direkt an der Zinshöhe. Dies kann zur Folge haben, dass die Zinshöhe nicht vollumfänglich durch den Ausgleich der kalten Progression abgedeckt wird. Gestützt auf diese Überlegungen ist es deshalb notwendig, eine maximale Prozentgrenze für die Besteuerung der Leibrenten einzuführen. TREUHAND|SUISSE scheint es angemessen, die maximale Besteuerungsgrenze bei 50 % der Leibrenten anzusetzen.

### 2.2. Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG

Es ist konsequent und richtig, wenn die Höhe von Abzügen im Zusammenhang mit Leibrentenzahlungen an die Höhe der Besteuerung geknüpft wird.

### 2.3. Bescheinigung und Meldung

Es ist zu begrüessen, wenn Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG vorsieht, dass die Versicherer den Versicherten Bescheinigungen über den steuerbaren Anteil der Leibrenten zustellen. Es ist offensichtlich, dass viele Steuerpflichtigen überfordert wären, den steuerbaren Ertragsanteil einer Leibrente nach den neuen Regelungen selbst zu berechnen. Bei der Ausgestaltung der Bescheinigung ist jedoch darauf zu achten, dass dies mit möglichst wenig Aufwand auf Seiten der Versicherer erfolgen kann. Andernfalls fallen bei den Versicherern weitere Kosten an, welche die Versicherer einpreisen bzw. bei der Überschussbeteiligungen abziehen werden.

Es besteht derzeit im Bereich der Steuergesetzgebung die Tendenz, möglichst viele Kontrollmechanismen einzuführen, selbst wenn dies zu Doppelspurigkeit führt. Ausgehend von der neuen Bestimmung nach Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG, wonach die Versicherer gegenüber den Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet sind, ist mehr als fraglich, ob parallel dazu noch ein Meldeverfahren von den Versicherern über die ESTV an die Kantonalen Steuerverwaltungen implementiert werden muss – es geht auch einfacher. Die Steuerpflichtigen benötigen die Bescheinigungen, um die Steuererklärung auszufüllen. Wie dies heute beim Lohnausweis der Fall ist, kann gesetzlich vorgeschrieben werden, dass die betreffende Bescheinigung mit der Steuererklärung eingereicht werden muss. Auch auf diesem Weg gelangen die Steuerverwaltungen in den Besitz der notwendigen Informationen für die Besteuerung. Es ist deshalb nicht notwendig, noch zusätzlich ein Meldeverfahren durchzuführen. Der Verzicht auf jährliche Meldungen trägt auch zur Verminderung des administrativen Aufwandes bei. Die Veranlagungsbehörden haben heute schon genügend Meldungen zu verarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**



Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE